

16. Irrtum über den Tageskurs beim Ankauf von Wertpapieren.

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. Dezember 1920 i. S. D. (Rl.) w. Amt G.
(Befl.). I 216/20.

I. Landgericht Ellwangen. — II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der Kläger kaufte am 28. März 1919 von der Sparkasse G. fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe im Nennwert von 5000 *M* zum Kurs von $90\frac{1}{2}$ gegen Zahlung von 4587,15 *M* einschließlich 61,15 *M* Zinsvergütung und 1 *M* für den Stempel. Mit der Klage verlangt er von der Beklagten gegen Zurücknahme der Wertpapiere Erstattung des Kaufpreises. Er stützt den Anspruch auf die Behauptung, daß er sich als langjähriger Kunde der Sparkasse nach dem Bankkurs der Wertpapiere erkundigt und von dem Sparkassenkontrollleur G. die unrichtige Auskunft erhalten habe, der Kurs sei $90\frac{1}{2}$, während er in Wirklichkeit nur $83\frac{1}{2}$ betragen habe. Hierdurch sei er zum Ankauf bestimmt worden. Deshalb sicht er den Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht hielt die Beurteilung der Beklagten nur in Höhe von 300 *M* nebst

Zinsen aufrecht; im übrigen wies es die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

... Das Oberlandesgericht hat das Vorliegen von Arglist aus tatsächlichen Gründen verneint, den als gegeben erachteten Irrtum des Klägers hingegen nicht für rechtsbehelfsich erklärt, weil es sich nur um einen Irrtum im Beweggrunde handle. Auch ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften wurde abgelehnt, weil der Kurs eines Wertpapiers nicht als Eigenschaft der Sache oder des Rechts erachtet werden könne. Die Beurteilung der Beklagten zur Zahlung von 300 M erfolgte unter dem Gesichtspunkte, daß Schadensersatzpflicht bestehe, weil von der Sparkasse gegen die von einem Kaufmann in seinem Geschäftsbetrieb zu vertretende Sorgfalt — nämlich die Beratung eines ständigen Kunden durch den Bankier — verstoßen sei; dabei wurde als Schadenshöhe der Unterschied zwischen dem Kurs von $90\frac{1}{2}$ und $83\frac{1}{2}$ zugrunde gelegt.

Das angefochtene Urteil vermag der Nachprüfung hinsichtlich des Klagegrunds des Irrtums nicht standzuhalten. Das Oberlandesgericht nimmt an — und zwar offensichtlich als eine Erfahrung des täglichen Lebens —, es sei selbstverständlich, daß ein Kaufliebhaber für Wertpapiere, wenn nicht besondere Umstände das Gegenteil bewiesen, nicht mehr anlegen wolle als den Tageskurs. Es stellt auch fest, daß der Kläger die Wertpapiere zum Tageskurs kaufen wollte, daß dieser $83\frac{1}{2}$ betrug und daß der vom Zeugen G. dem Kläger angegebene Kurs von $90\frac{1}{2}$ den sogenannten Aufnahmekurs darstellte, den die Reichsbank und die öffentlichen Sparkassen damals für die Reichsanleihe bezahlten, der aber mit dem Tages- (Markt-) Kurs nichts zu tun hatte. Der Vorderrichter erachtet auch als erwiesen, daß der Kläger die Äußerung des G., der Kurs betrage $90\frac{1}{2}$, in dem Sinn ausgelegt hat, daß dies der Tageskurs sei, daß er sich mithin bei Abgabe seiner Willenserklärung bei Abschluß des Kaufvertrags im Irrtum befand. Gleichwohl ist das Oberlandesgericht der Auffassung, es habe der Kläger nur den rechtsgeschäftlichen Willen gehabt, als Kaufpreis $90\frac{1}{2}$ anzulegen, und lehnt die Annahme ab, daß sein Wille noch über den Wortlaut seiner Erklärung hinaus darauf gerichtet war, dem Vertragsgegner zu erklären, daß er lediglich zur Zahlung des Tageskurses sich verpflichten wolle. Den Grund hierzu findet es darin, daß der Kläger in seine Kauferklärung nicht aufgenommen habe, daß er zum „Kurs“ von $90\frac{1}{2}$ kaufe, und ferner in dem Umstande, daß er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft des Zeugen G. an die Möglichkeit der Nichtübereinstimmung des Tageskurses mit dem vom Zeugen G. bezeichneten Kurs überhaupt nicht gedacht habe.

Dieser Würdigung des Sachverhalts kann nicht beigespflichtet werden. Die vom Vorderrichter gemachte Unterscheidung zwischen dem inneren Vertragswillen des Klägers und dem, was der Kläger davon in die rechtsgeschäftliche Erklärung dem Vertragsgegner gegenüber aufnehmen wollte, muß angesichts der sonst getroffenen Feststellungen als eine den Erfahrungen des Lebens widerstrebende Künstlichkeit, aber auch als eine Überspannung der Beweiserfordernisse bezeichnet werden, welche durch die vom Oberlandesgericht gegebenen Gründe nicht gestützt wird. Die Natur des Irrtums bringt es mit sich, daß die fälschliche Annahme und Vorstellung ein im Innern sich abspielender Vorgang ist. Bei gegenseitigen mündlichen Verhandlungen ist es aber selbstverständlich, daß zur Kundgabe eines Willens auch stillschweigende Erklärung genügt, im gegenwärtigen Fall also die stillschweigende Entgegennahme und Zustimmung zu der Erklärung des Zeugen G., der Kurs sei $90\frac{1}{2}$. Kam daraufhin das Geschäft zustande, so kann aus dem Mangel einer ausdrücklichen Erklärung, zum Kurs von $90\frac{1}{2}$ kaufen zu wollen, nicht auf den Mangel eines Vertragswillens geschlossen werden, zum Tageskurs kaufen und dies dem Vertragsgegner erklären zu wollen. Nach verständiger Würdigung muß vielmehr angenommen werden, daß der Kläger nicht bloß, wie das Oberlandesgericht annimmt, zum Tageskurs kaufen wollte, sondern das auch in Form stillschweigender Zustimmung erklären wollte und erklärt hat. Der weitere Grund, daß der Kläger an einen Unterschied zwischen Tageskurs und dem sogenannten Aufnahmekurs nicht gedacht hat, schließt aber begrifflich keineswegs aus, sondern ein, daß zum Tageskurse gelaufen und das auch erklärt werden wollte.

Es kann deshalb in einem solchen Falle, wenn nicht weitere besondere Umstände vorliegen, nicht bloß von einem Irrtum im Weggrund gesprochen werden; vielmehr handelt es sich um einen Irrtum über die Grundlagen der rechtsgeschäftlichen Erklärung, der nach § 119 BGB. als rechtsbeheftlich anzusehen ist (RGZ. Bd. 97 S. 140).